



Finanzordnung

1. Konten des LGV

- 1.1 Verbandskonten; Hauptkasse des LGV
- 1.2 Bezirkskonten; Kassen der Gemeinschaftsbezirke
- 1.3 Hauskonten; Kassen der Gemeinschaftshäuser
- 1.4 Baukonten

2. Verwaltung der Konten

- 2.1 Die jeweiligen Konten werden von den beauftragten Kassierern verwaltet.
- 2.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 2.3 Die Kassenverwaltung im LGV wird elektronisch erfasst. Dazu wird im Verband ein einheitliches Computer-Programm verwendet. Die von der Geschäftsstelle vorgegebenen Kategorien für die Buchungen sind dabei zu berücksichtigen und dürfen nicht verändert werden. Unterkategorien können je nach Bedarf angelegt werden.
- 2.4 Über alle Einnahmen und Ausgaben müssen Belege vorliegen. Selbstgefertigte Belege sind von zwei Personen zu unterzeichnen.
- 2.5 Nach Ablauf eines Quartals fertigen die Bezirkskassierer eine Abrechnung an, die sie bis zum 20. des Folgemonats an den Verbandskassierer senden.
- 2.6 Mindestens einmal jährlich ist ein Kassenbericht anzufertigen, der vom jeweiligen Kassierer zu unterschreiben ist.
- 2.7 Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese prüfen die Kassen und Konten und erstellen einen Prüfungsbericht, der von ihnen zu unterzeichnen ist.
- 2.8 Der Kassenbericht ist bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, der Prüfungsbericht bis zum 31. März an den Verbandskassierer des LGV zu senden.

3. Erfassen der Einnahmen

- 3.1 Die Kollekten werden in einem Kollektenbuch, einer Liste oder mit Einzelbelegen erfasst und durch zwei Personen unterschrieben.
- 3.2 Alle Einnahmen sind in einem Kassenbuch zu erfassen, das auch elektronisch geführt werden kann.
- 3.3 Spenden und Mitgliedsbeiträge, für die auf Wunsch des Spenders die vom LGV erstellten Zuwendungsbescheinigungen durch den Kassierer ausgestellt werden, sind mit dem Namen des Spenders oder Mitgliedes zu erfassen.

4. Tätigen von Ausgaben

- 4.1 Ausgaben dürfen nicht gegen Geist und Buchstaben der Satzung getätigt werden.
- 4.2 Über die Ausgaben entscheiden die verantwortlichen Vorstände.
- 4.3 Die sachliche Richtigkeit von Rechnungen und Zahlungsbelegen ist durch ein Mitglied des verantwortlichen Vorstands gegenzuzeichnen.



5. Bankverbindungen

- 5.1 Alle unter 1. genannten Konten sind über Bankverbindungen zu führen.
- 5.2 Das jeweilige Bankkonto ist ein Unterkonto des LGV, bei dem der Inspektor oder der Hauptkassierer und mindestens zwei Mitglieder des Bezirksvorstandes mit unterschrittsberechtigt sein müssen (in der Regel der Kassierer und der Vorsitzende).
- 5.3 Für alle Unterkonten des LGV ist die Befreiung von den Kontoführungsgebühren formlos zu beantragen.
- 5.4 Für alle Unterkonten des LGV ist die Freistellung von der Kapitalertragssteuer zu beantragen. Die notwendigen Bescheinigungen sind in der Geschäftsstelle zu erhalten und an die Banken weiterzureichen.

6. Finanzen

- 6.1 Die Bezirke führen ihre Abgaben monatlich oder nach Ablauf eines Quartals bis zum 20. des Folgemonats und die Sonderopfer innerhalb von 5 Wochen nach dem Opferruf an die Verbandskasse ab. Die Bezirksabgaben betragen mindestens 5% der Kollekten, Beiträge und Spenden.
- 6.2 Zweckgebundene Spenden verbleiben in voller Höhe in der Bezirkskasse. Sie dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
- 6.3 Über die verbleibenden Finanzmittel entscheidet der jeweilige Vorstand sowie die jeweilige Mitgliederversammlung.
- 6.4 Zur optimalen Verwaltung der Mittel dienen die jährlich durchgeführte Kassierertagung und der Austausch mit dem Verbandskassierer.

7. Häuser, Grundstücke, Mieten

- 7.1 Für die Verwaltung der verbandseigenen Häuser und Grundstücke ist der Vorstand des jeweiligen Gemeinschaftsbezirks zuständig.
- 7.2 Zum Verantwortungsbereich zählen insbesondere:
 - 7.2.1 Einzug der Mieten
 - 7.2.2 Rechtzeitige Überweisung der Abgaben und Gebühren
 - 7.2.3 Instandhaltung der Häuser
 - 7.2.4 Erforderliche Sanierungen und mögliche Modernisierungen (unter Beachtung von 7.5) planen und veranlassen.
- 7.3 Ein Hausverwalter ist durch den Bezirksvorstand zu berufen.
- 7.4 Die Mieten werden für alle LGV-Häuser vom Vorstand des LGV in Absprache mit den Bezirksvorständen festgelegt.
- 7.5 Bauvorhaben und größere Sanierungsarbeiten sind bereits in der Planungsphase mit dem Bauberater des LGV abzusprechen.

Diese Finanzordnung wurde im Verbandsrat des LGV Vorpommern am 11.11.2011 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die vorhergehende Finanzordnung vom 23.03.1996 außer Kraft gesetzt.